

Richtlinien

/ Voraussetzungen

- Der / Die Antragsteller:in muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Arbeiterkammer Kärnten umlagepflichtig sein, geringfügig beschäftigt sein, oder sich in Karenz (nach MSchG/VKG, oder Bildungskarenz) mit einem aufrechten Dienstverhältnis, als Kammermitglied befinden. Es müssen in den letzten sieben Jahren mindestens ein Jahr Beiträge an die Arbeiterkammer Kärnten geleistet worden sein.
- Grundsätzlich haben alle kammerumlagepflichtigen Arbeitnehmer:innen **mehrmalig Anspruch auf alle Verwendungszwecke**. Mehrere Förderungsdarlehen dürfen jedoch nicht gleichzeitig für ein Förderungsobjekt ausbezahlt werden. Nach Tilgung eines bestehenden Wohnbaudarlehens ist eine **Wartezeit von fünf Jahren** für eine weitere Auszahlung eines Darlehens einzuhalten.
- Für jedes Darlehen wird ein Darlehensvertrag ausgestellt, welcher durch Antragsteller:in und Mitschuldner:in zu unterschreiben ist.
- Antragsteller:in und Mitschuldner:in müssen erwerbstätig sein und über ein Einkommen verfügen. Diese Bedingung gilt nicht für Ehepartner:in, oder Lebensgefährtin und Lebensgefährten, die / der als Mitschuldner:in fungiert, sofern der Höchstbetrag für das Darlehen von 6.000 Euro nicht überschreitet und bei der / beim Mitschuldner:in in den letzten sieben Jahren zumindest eine einjährige Beschäftigung gegeben ist. Die Lebensgemeinschaft muss ab dem Datum der Antragstellung seit mindestens sechs Monaten bestehen.
- Entweder Antragsteller:in, oder Mitschuldner:in muss über ein Einkommen über dem Existenzminimum verfügen.
- Das zu fördernde Objekt muss im Inland gelegen sein und dem / der Antragsteller:in als Hauptwohnsitz dienen.
- Weder Antragsteller:in, noch Mitschuldner:in dürfen sich in einem Schuldenregulierungsverfahren befinden, oder ein Exekutionsverfahren anhängig haben.
- Darlehen für Photovoltaikanlagen werden für Anlagen **bis 10kWp** vergeben.
- Zu keiner Anhebung der Darlehensbeträge kommt es, wenn die Nichtzuerkennung der Bundes- bzw. Landesförderung durch den / die Antragsteller:in selbst verschuldet ist (fehlende Unterlagen, versäumte Fristen u.ä.) oder für die Förderung benötigte, gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

/ Darlehenshöhe

Grundsätzlich werden beim zinsenlosen AK-Wohnbaudarlehen 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten (für z. B. eine Sanierung oder eine Kanalanschlussgebühr) gefördert, höchstens jedoch die rückseitig angeführten Beträge.

Antragsteller:innen, die für eine Genossenschafts- / Gemeindewohnung einen Finanzierungs-, Bau- / Grundkostenbeitrag bzw. eine Kautions bis zu 6.000 Euro zahlen müssen, erhalten eine Förderung bis zu 100 Prozent. Die monatliche Rückzahlungsrate liegt zwischen 50 Euro und 150 Euro.

Investitionen in Wärmepumpen, Pelletheizungen und PV-Anlagen werden bis zu einem Höchstbetrag von 12.000 Euro gefördert. Bei PV-Anlagen wird der Darlehensbetrag um die anzunehmende Bundes- und Landesförderung reduziert. Bei Wärmepumpen- / Pelletheizungen wird der Darlehensbetrag um die anzunehmende Landesförderung reduziert. Die monatliche Rückzahlungsrate liegt zwischen 100 Euro und 300 Euro.

Werden Förderungen nachweislich nicht gewährt (bei der Bundesförderung z. B. durch zweimalige Nichtberücksichtigung in einem Fördercall), kann es zu einer Erhöhung des Darlehensbetrages kommen.

/ Keine Darlehen werden gewährt für:

- Ankauf von Einrichtungsgegenständen
- Reparaturen
- Mieten
- Umschuldungen
- Wintergärten, Windfänge, Außenanlagen, Garagen, Carports
- Privat-, Zweit- oder Ferienwohnungen
- Bezahlung von Ablösen, Erb- und Pflichtteilsbeträgen

Tabelle für Darlehenshöhe

| Verwendungszweck | Darlehenshöhe |
|--|---|
| 1. Haus Hausbau Zu- und Ausbau Hauskauf | 6.000 Euro |
| 2. Wohnung Eigentumswohnung Genossenschafts-/Gemeindewohnung | 6.000 Euro bis 6.000 Euro |
| 3. Sanierung Erneuerung von: Dach, Türen Fassade (Edelputz), Unterböden, Böden (Parkett und Laminat), sanitäre Anlagen, Heizungsanlage (Kaminöfen, Gas, Strom) Kanal: Anschlussgebühr, Errichtung biologischer Kläranlagen | bis 6.000 Euro |
| 4. Klimaschutz Erneuerung und Verbesserung von Solaranlagen, Holzvergaser, Wärmeschutzmaßnahmen, Nah- und Fernwärmeanschluss, Austausch von Fenstern, Pufferspeicher | bis 6.000 Euro |
| 5. Wärmepumpenheizung Umrüstung oder Tausch des Heizsystems auf eine Wärmepumpe. | bis 12.000 Euro Die Landesförderung wird vom max. Darlehensbetrag abgezogen. |
| 6. Pellet- und Hackschnitzelheizung Umrüstung oder Tausch des Heizsystems auf eine Pellet- oder Hackschnitzelanlage. | bis 12.000 Euro Die Landesförderung wird vom max. Dar- lehensbetrag abgezogen. |
| 7. Photovoltaikanlage Neuinstallation und Erweiterung von PV-Elementen im Objekt mit dem Hauptwohnsitz des Antragstellers, oder des Mitschuldners. | bis 12.000 Euro Die Bundes- und Landesförderung wird vom max. Darlehensbetrag abgezogen. |

Das Darlehen wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben.

Ein Rechtsanspruch auf das Darlehen und auf eine bestimmte Höhe besteht nicht.